

Geschäftsführervertrag für einen sozialversicherungsbefreiten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Zwischen

der [Name der Gesellschaft], vertreten durch die Gesellschafterversammlung, –
nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

und

Herrn/Frau [Name des Geschäftsführers], wohnhaft [Adresse], – nachfolgend
„Geschäftsführer“ genannt –

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft und dem sozialversicherungsbefreiten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF). Die Vertragsgestaltung berücksichtigt die gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an SV-befreite GGFs und dient der Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen sowie der steuerlichen Anerkennung sämtlicher Leistungen. Die SV-Befreiung wird ausdrücklich dokumentiert und alle Regelungen wurden auf Praxistauglichkeit und steuerliche Unbedenklichkeit geprüft.

§ 1 Bestellung, Aufgaben, Arbeitsort

- (1) Der Geschäftsführer wurde durch Gesellschafterbeschluss vom [Datum] zum Geschäftsführer bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer hält eine Beteiligung an der Gesellschaft, die ihm mindestens eine Sperrminorität gemäß § 35 GmbHG i.V.m. § 5 Abs. 1 SGB VI verleiht und ist somit nicht der Sozialversicherungspflicht unterworfen.
- (3) Die Aufgabenverteilung richtet sich nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung oder eines etwaigen Beirats.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln. Bei mehreren Geschäftsführern erfolgt die Leitung gemeinschaftlich nach Weisung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Hauptarbeitsort ist [Ort]; Verlagerungen sind nach Weisung der Gesellschafterversammlung möglich.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung, Ruhestand, Abfindung

- (1) Das Anstellungsverhältnis beginnt am [Datum] und ist unbefristet.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Monatsende. Während der Probezeit (drei Monate) kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter oder bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit (nach ärztlichem Nachweis, mindestens neun Monate).

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung durch die Gesellschaft ohne wichtigen Grund oder bei einvernehmlicher Vertragsaufhebung kann eine Abfindung in Höhe von bis zu 50% eines Jahresgrundgehalts gezahlt werden. Ein Anspruch auf Abfindung bei Renteneintritt oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit besteht nicht.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Der Geschäftsführer widmet seine gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft.

(2) Feste Arbeitszeiten bestehen nicht. Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit sind mit dem Grundgehalt abgegolten.

§ 4 Urlaubsanspruch

(1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf 40 Arbeitstage Urlaub pro Kalenderjahr (Samstage sind keine Arbeitstage).

(2) Nicht genommener Urlaub wegen betrieblicher Erfordernisse ist im Folgejahr nachzuholen oder abzugelten. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn eine Gewährung tatsächlich unmöglich war.

(3) Bei unterjährigem Ausscheiden reduziert sich der Urlaubsanspruch anteilig.

§ 5 Freistellung und Vergütung nach Abberufung

(1) Nach fristloser Kündigung oder Abberufung kann die Gesellschaft den Geschäftsführer freistellen; das Grundgehalt wird während der ordentlichen Kündigungsfrist fortgezahlt.

(2) Ein Anspruch auf variable Vergütung besteht ab dem Monat nach der Abberufung nicht mehr.

§ 6 Vergütung, Sonderleistungen, Versicherungen, Altersvorsorge, Dienstwagen

(1) Jahresgrundgehalt: Das jährliche Bruttogehalt beträgt _____ EUR, zahlbar in zwölf gleichen Monatsraten. Mit dem Gehalt sind sämtliche Arbeitsleistungen abgegolten.

(2) Tantieme: Die Tantieme bemisst sich nach dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss vor Abzug der Tantieme, abzüglich Rücklagen und Verlustvorträgen. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses und Gesellschafterbeschluss. Eine Tantieme wird nur bei entsprechendem Gewinn gezahlt; die Regelung ist schriftlich zu fixieren.

(3) Weihnachtsgeld/Sachbezug: Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage ein Weihnachtsgeld bis zu 10.000 EUR jährlich als Barlohn oder steuerbegünstigten Sachbezug nach § 37b EStG gewähren. Die Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung.

(4) Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall: Im Krankheitsfall besteht Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für bis zu sechs Wochen entsprechend § 3 EFZG. Eine darüber hinausgehende Absicherung erfolgt durch eine private Versicherung, deren Prämie die Gesellschaft trägt.

(5) Dienstwagen: Die Gesellschaft stellt einen Dienstwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden kann. Details regelt eine gesonderte Vereinbarung.

(6) Weitere Sach- und Geldleistungen: Die Gesellschaft kann nach gesonderter Vereinbarung folgende Leistungen gewähren: Jobticket/BahnCard 100, Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichen Konditionen, Weiterbildungsbudget bis 10.000 EUR/Jahr, Fahrtkostenzuschuss für mindestens 15 Tage/Monat, Erholungsbeihilfe, Internetkostenerstattung bis 50 EUR/Monat, Essenszuschuss bis zum steuerlichen Höchstbetrag, Notstandsbeihilfen, Gesundheitsförderung bis 600 EUR/Jahr (§ 3 Nr. 34 EStG), Kinderbetreuungskosten bis 600 EUR/Monat pro Kind.

(7) Arbeitsplatz: Die Gesellschaft stellt ein abschließbares Büro und Homeoffice-Ausstattung zur Verfügung. Die Ausstattung bleibt Eigentum der Gesellschaft und kann privat genutzt werden.

(8) Betriebliche Altersversorgung: Steuerfreie Sachbezüge werden bis zum gesetzlichen Höchstbetrag gewährt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Ruhegehaltszusage

(1) Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht frühestens nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit als Geschäftsführer und ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

(2) Das Ruhegehalt beträgt maximal 75% des Durchschnittsgrundgehalts der letzten drei Jahre.

(3) Witwen- und Waisenregelungen sowie Dynamisierung erfolgen analog zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Die Gesellschaft kann ihre Ruhegehaltsverpflichtung durch Abschluss einer Rückdeckungsversicherung oder Übertragung von Mieteinkünften ablösen.

(5) Während der Probezeit besteht kein Anspruch auf Versorgungszusage.

§ 8 Nebentätigkeit und Wettbewerbsverbot

(1) Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Unbezahlte Nebentätigkeiten sind anzuzeigen; die Gesellschaft kann diese bei berechtigtem Interesse untersagen.

(3) Verstößt der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot, ist eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Monatsgehalts pro Monat des Verstoßes zu zahlen.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch über das Vertragsende hinaus.

(2) Sämtliche Unterlagen sind bei Ausscheiden unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

(1) Für die Dauer von [z.B. 12] Monaten nach Vertragsende besteht ein Wettbewerbsverbot für Deutschland.

(2) Die Gesellschaft zahlt für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots eine Karenzentschädigung in Höhe von 50% des zuletzt bezogenen festen Grundgehalts.

(3) Beteiligungen unterhalb der Sperrminorität sind zulässig.

§ 11 Aufhebung bisheriger Arbeits- und Dienstverhältnisse

Mit Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle vorherigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse der Parteien aufgehoben.

§ 12 Schriftformklausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Individuelle Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen und Hinweise

(1) Dem Geschäftsführer wird eine Ausfertigung dieses Vertrags nebst Anlagen ausgehändigt.

(2) Auf Grund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer findet das Mindestlohngesetz auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.

(3) Die Vertragsgestaltung ist regelmäßig – unter Einbeziehung eines Steuerberaters und ggf. eines Juristen - auf steuerliche und rechtliche Entwicklungen zu prüfen.

(4) Im Zweifelsfall sind die jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften maßgeblich.

(5) Leistungen und Regelungen erfolgen ausschließlich dort, wo sie steuerlich und verwaltungstechnisch sinnvoll sind.

Ort, Datum

(Gesellschaft)

(Geschäftsführer)